

Prüfungsordnung – Zusatzprüfungen

Version 1.0

Inkraftgetreten am 02.01.2020 durch Beschluss des Kollegiums und im
Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß § 4 (4) Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) ist fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation. Gemäß § 4 (7) Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert. Das vorliegende Dokument beinhaltet Festlegungen und Bestimmungen für diese Zusatzprüfungen und stellt eine Gesamtdarstellung dar, in der auch gültige Bestimmungen anderer Quellen, wie beispielsweise Bestimmungen des Fachhochschulstudiengesetzes, angeführt werden (siehe Hinweise in den Fußnoten).

1. Zusatzprüfungen

1.1 Das Ausbildungsprofil der Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland erfordert, dass Studienanfängerinnen und -anfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen haben.²

1.2 Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis zu jenem Datum zu erbringen, bis zu welchem gemäß dem Satzungsteil „Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen“ der Fachhochschule Burgenland die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.³ Diese Frist gilt jedenfalls für die Hauptfächer. Das Zusatzfach kann in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, abgelegt werden.

1.3 Zusatzprüfungen können an den in § 4 (8) Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) genannten Einrichtungen oder an der Fachhochschule Burgenland abgelegt werden.

2. Zulassung zu Zusatzprüfungen

2.1 Zur Absolvierung von Zusatzprüfungen zugelassen sind Personen,

- die die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Fachhochschule Burgenland anstreben,
- keine allgemeine Universitätsreife besitzen

und

- eine einschlägige berufliche Qualifikation für den angestrebten Bachelorstudiengang nachweisen.

¹ Beschluss des Kollegiums am 06.12.2019 (Protokoll der 55. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 02.01.2020 (AN 24_19, Beilage 23 zum Protokoll der 55. ordentlichen Sitzung)

² Konkretisierung FHStG § 4 (7)

³ Konkretisierung FHStG § 4 (8)

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

2.2. Das Ansuchen um Zulassung zu den Zusatzprüfungen ist schriftlich bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges der Fachhochschule Burgenland einzubringen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
2. einen Lebenslauf;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der einschlägigen beruflichen Qualifikation für das angestrebte Studium.

Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfungen wird an der Fachhochschule Burgenland am Fachhochschulzentrum in Pinkafeld ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Die Übermittlung des Ansuchens kann auch im Zuge der Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang über das elektronische Anmeldeportal der Fachhochschule erfolgen.

2.3 Über die Zulassung zu den Zusatzprüfungen entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung des angestrebten Bachelorstudienganges der Fachhochschule Burgenland nach Vorschlag der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges. Über die erfolgte Zulassung wird eine Zulassungsbestätigung ausgestellt.

3. Prüfungsfächer

3.1 Die Zusatzprüfungen an der Fachhochschule Burgenland umfassen jedenfalls die Prüfungen (Hauptfächer):

- schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema;
- Mathematik 2;
- Englisch 2;
- je nach Studiengang kein oder ein weiteres Prüfungsfach (Zusatzfach).

3.2 Die konkrete Festlegung der Zusatzprüfungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland ist in Anhang A angeführt.

3.3 Die konkreten festgelegten Prüfungsanforderungen und -methoden für die Zusatzprüfungen sind in Anhang B angeführt.

4. Anerkennung von Prüfungen

4.1 Über die Anerkennung von Zusatzprüfungen entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung des angestrebten Bachelorstudienganges der Fachhochschule Burgenland nach Vorschlag der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges. Ansuchen um Anerkennung sind bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges einzubringen.

4.2 Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag von der jeweiligen Studiengangsleitung des angestrebten Bachelorstudienganges anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

4.3 Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen, Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung, bereits an anderen Fachhochschulen abgelegte Zusatzprüfungen sowie Externistinnen- und Externistenprüfungen sind als Zusatzprüfungen anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

4.4 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, werden von der Ablegung des Zusatzfaches auf Ansuchen befreit.

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

5. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

5.1 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung entsprechend der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.⁴ Beantragungen von abweichenden Prüfungsmethoden sind unter Beilage eines Nachweises über die eingetretene Behinderung von den Studierenden unmittelbar nach Vorliegen des Nachweises an die Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges zu übermitteln.

5.2 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.⁵ Prüfungsarbeiten dürfen von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten während der Prüfung nicht fotografiert, kopiert oder anderweitig aufgezeichnet werden. Nachträgliche Kopien von eigenen Prüfungsarbeiten anlässlich der Einsichtnahme dürfen angefertigt werden. Diese dienen aber ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und dürfen nicht verbreitet werden. Eine Einsichtnahme ist seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges zu beantragen. Beschwerden in Bezug auf Einsichtnahme können beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

5.3 Wenn die Beurteilungsunterlagen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht ausgehändigt werden, werden diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges aufbewahrt.⁶

5.4 Schriftliche Arbeiten sind möglichst innerhalb von zwei Kalenderwochen zu korrigieren. Die Beurteilung muss spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Kenntnis gebracht werden.⁷

5.5 Bei jeder Prüfung ist die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verpflichtet, auf Verlangen der Prüfungsaufsicht seine Identität durch Vorweisen eines Ausweises nachzuweisen und sich auf Verlangen in eine vorliegende Unterschriftenliste einzutragen.

5.6 Haben Prüferinnen oder Prüfer den begründeten Verdacht ihrer Befangenheit gegenüber Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten oder des Vorliegens sonstiger Gründe, welche die objektive Beurteilung der erbrachten Leistungen der Studierenden gefährden könnten, haben sie sich der Prüfungstätigkeit zu enthalten und darüber unverzüglich die Lehrgangsführung des Vorbereitungslehrganges in Kenntnis zu setzen.

5.7 Die Absolvierung des Vorbereitungslehrganges ist keine Voraussetzung, um Zusatzprüfungen ablegen zu dürfen. Jedoch erfordert das Ablegen der Zusatzprüfungen jedenfalls die Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang und das Einzahlen der geforderten Kautions- und des ÖH-Beitrages. Kandidatinnen und Kandidaten sind dann nach erfolgter Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang außerordentliche Studierende der Fachhochschule Burgenland.

5.8 Prüfungstermine werden zumindest zwei Wochen im Vorhinein in der für die Bekanntgabe des Stundenplanes des Vorbereitungslehrganges üblichen Weise kundgemacht.

6. Wiederholung von Prüfungen

6.1 Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.

⁴ vgl. FHStG § 13 (2)

⁵ vgl. FHStG § 13 (6)

⁶ vgl. FHStG § 13 (7)

⁷ vgl. FHStG § 17 (4)

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

6.2 Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Absolvierung der Zusatzprüfungen an der Fachhochschule Burgenland für den angestrebten Bachelorstudiengang. Eine neuerliche Zulassung zur Absolvierung der Zusatzprüfungen für diesen Studiengang an der Fachhochschule Burgenland ist ausgeschlossen.

7. Mündliche Prüfungen

7.1 Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.⁸ Die Zuständigkeit zur Vornahme einer Beschränkung liegt bei der jeweiligen Prüferin / beim jeweiligen Prüfer bzw. beim Vorsitz im Falle eines Prüfungssenats. Muss eine Beschränkung vorgenommen werden, so erfolgt von der Prüferin / vom Prüfer bzw. vom Vorsitz ein Vermerk dazu am Prüfungsprotokoll. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges Beschwerde eingebracht werden. Wurde die Entscheidung durch die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges getroffen, kann eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland eingebracht werden.

7.2 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen wird protokolliert. In das Protokoll werden der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu gegeben. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.⁹ Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird das Prüfungsprotokoll vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges zur Aufbewahrung hinterlegt. Bei nicht-kommissionellen mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsprotokoll von der Prüferin / vom Prüfer aufbewahrt.

8. Prüferinnen und Prüfer

8.1 Das Kollegium hat für jede Prüfung eines Pflicht- oder Wahlfaches, die an der Fachhochschule Burgenland abgelegt wird, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen. Weitere Prüferinnen oder Prüfer können von der Leitung des Vorbereitungslehrganges bestellt werden.

8.2. Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfungen wird ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Bei Hauptfächern darf die / der Vortragende des Faches im Vorbereitungslehrgang nicht alleinige Prüferin / alleiniger Prüfer sein (Vier-Augen-Prinzip).

9. Kommissionelle Prüfungen

9.1 Kommissionelle Prüfungen können mündlich und / oder schriftlich durchgeführt werden. Dem mündlichen Teil einer kommissionellen Prüfung kann ein schriftlicher Teil vorangestellt werden, wobei dann beide Teile gleichgewichtet in die Beurteilung eingehen und daher der mündliche Teil jedenfalls stutzufinden hat.

9.2 Der Prüfungssenat bei kommissionellen Prüfungen besteht aus drei Personen.¹⁰

9.3 Dies sind die / der vom Kollegium bestellte Prüfer/in, die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats und eine / ein Prüferin/Prüfer mit entsprechender Qualifikation im Prüfungsfach, welche/r von der Lehrgangsleitung nominiert wird. Bei kurzfristiger Verhinderung (z.B. Erkrankung) kann die Lehrgangsleitung ohne Einhaltung der vorgegebenen Fristen eine Vertretung für jene Mitglieder des Prüfungssenats nominieren, die nicht vom Kollegium bestellt wurden.

⁸ vgl. FHStG § 15 (1)

⁹ vgl. FHStG § 15 (2)

¹⁰ vgl. FHStG § 15 (3)

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

9.4 Bei kommissionellen Prüfungen ist von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll zu verfassen und von allen Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen.

9.5 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.¹¹ Darüberhinaus gelten gegebenenfalls die für mündliche Prüfungen angeführten Regelungen.

9.6 Der Termin für eine kommissionelle Prüfung ist durch die Lehrgangsheitung festzulegen. Die Verständigung der/des Prüfungskandidaten/in hat in schriftlicher Form (z.B. Brief, E-Mail an FH-E-Mail-Adresse bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges) zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. In dieser Verständigung erfolgt die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats sowie Zeit und Ort der Prüfung.

9.7 Die Korrektur und Bewertung einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen. Im Falle einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung wird über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung durch den Prüfungssenat ein Protokoll angefertigt. Das Prüfungsprotokoll wird vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Lehrgangsheitung des Vorbereitungslehrganges zur Aufbewahrung hinterlegt.

10. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen

10.1 Die positive Absolvierung der Zusatzprüfungen begründet noch keinen Anspruch auf einen Studienplatz am angestrebten Bachelorstudiengang der FH-Burgenland.¹² Vielmehr muss das Aufnahmeverfahren des entsprechenden Bachelorstudienganges durchlaufen werden.

11. Leistungsbeurteilung und -dokumentation

11.1 Die Beurteilung der Zusatzprüfungen erfolgt nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5. Es findet dabei nachfolgend angeführter Bewertungsschlüssel Anwendung:

Bewertungsskala	
100 % - 87,50 %	Note 1 (Sehr Gut)
87,49 % - 75,00 %	Note 2 (Gut)
74,99 % - 62,50 %	Note 3 (Befriedigend)
62,49 % - 50,00 %	Note 4 (Genügend)
49,99 % - 0 %	Note 5 (Nicht Genügend)

11.2 Über die Ablegung jeder Zusatzprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Sammelzeugnisse über abgelegte Zusatzprüfungen sind zulässig. Die Ausstellung und Unterfertigung der Zeugnisse obliegt der Lehrgangsheitung des Vorbereitungslehrganges.

12. Ungültigerklärung von Prüfungen, Prüfungsteilen und wissenschaftlichen Arbeiten

12.1 Die Beurteilung einer Prüfung wird für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.¹³ Wird im Vorfeld der Leistungsbeurteilung (z.B. während der Prüfung) eine entsprechend auf eine Erschleichung abzielende Aktivität wahrgenommen (z.B. durch Prüfungsaufsicht), so ist die

¹¹ vgl. FHStG § 15 (3)

¹² Generell sind für etliche Studien zusätzliche Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren vorgesehen.

¹³ vgl. FHStG § 20

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat auszuschließen, wobei diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird.

12.2 Zulässige Hilfsmittel werden durch die Prüferin / den Prüfer festgelegt und den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in dokumentierter Form zur Kenntnis gebracht (z.B. durch Vermerk auf der Prüfungsangabe). Andere als zulässige Hilfsmittel sind während der Prüfung unmissverständlich zu verwahren (beispielsweise in verschließbaren Taschen, dies gilt insbesondere für elektronische Geräte).

12.3 Eine offensichtlich schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten vor Beginn der Prüfung kann zum Ausschluss von Prüfungen durch die Prüferin / den Prüfer führen. Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Ausschluss die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges in schriftlicher Form darüber. Die Prüfung bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.4 Aus folgenden Gründen können Prüfungen abgebrochen und durch die Prüferin / den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungssenats für nichtig erklärt werden:

- Eine plötzlich auftretende schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten während der Prüfung,
- höhere Gewalt wie z.B. Stromausfall und dadurch bedingt die Undurchführbarkeit der Prüfung.

Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Abbruch der Prüfung die Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges in schriftlicher Form darüber. Der abgebrochene Prüfungsteil bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.5 Wird eine Prüfung durch die Kandidatin / den Kandidaten ohne ausreichende Begründung abgebrochen, so ist diese mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen.

13. Zuständigkeiten und Beschwerde

13.1 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.¹⁴

13.2 Wenn die Durchführung einer mit „Nicht Genügend“ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine Beschwerde bei der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.¹⁵ Die zweiwöchige Frist läuft ab Verlautbarung des Prüfungsergebnisses. Wurde diese Prüfung von der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen.

13.3 Studierende haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Lehrgangsleitung des Vorbereitungslehrganges eine Beschwerde an das Kollegium einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

¹⁴ vgl. FHStG § 21

¹⁵ vgl. FHStG § 21

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	02.01.2020 Beschluss des Kollegiums am 06.12.2019 (Protokoll der 55. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 02.01.2020 (AN 24_19, Beilage 23 zum Protokoll der 55. ordentlichen Sitzung)	

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Anhang A: Festlegung der Zusatzprüfungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland

		Fachhochschul-Bachelorstudiengang				
		BA Energie- und Umweltmanagement	BA Gebäudetechnik und Gebäudeautomation	BA Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	BA Physiotherapie	BA Gesundheits- und Krankenpflege
Zusatzprüfungen	Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema)	●	●	●	●	●
	Mathematik 2	●	●	●	●	●
	Englisch 2	●	●	●	●	●
	Biologie und Umweltkunde			●		●
	Physik 1	●	●		●	
	Geografie und Wirtschaftskunde 2					

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

		Fachhochschul-Bachelorstudiengang				
		BA Internationale Wirtschafts- beziehungen	BA Information, Medien & Kommunikation	BA IT Infrastruktur- Management	BA Soziale Arbeit	
Zusatzprüfungen	Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema)	●	●	●	●	
	Mathematik 2	●	●	●	●	
	Englisch 2	●	●	●	●	
	Biologie und Umweltkunde					
	Physik 1					
	Geografie und Wirtschaftskunde 2	●				

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Anhang B: Prüfungsanforderungen und –methoden

Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema)

Verfassen eines Textes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der/die Kandidat/in hat nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

Mathematik 2 (schriftlich und mündlich)

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Englisch 2 (schriftlich und mündlich)

Entsprechend den Kompetenzen des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich sicher unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die GesprächspartnerInnen verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt drei Stunden.

Prüfungsordnung - Zusatzprüfungen

Biologie und Umweltkunde (schriftlich und mündlich)

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen GroÙeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Physik 1 (schriftlich und mündlich)

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung. Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen. Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik. Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie. Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter. Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität. Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

Geografie und Wirtschaftskunde 2 (schriftlich und mündlich)

Überblickartige Kenntnis der Landschaften und Staaten der Erde; Länderkunde Europas und der wichtigeren außereuropäischen Länder einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, im besonderen Österreich; Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen; betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe; Wirtschaftsorganisation und wirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.